

Entgeltrichtlinie für Sportstätten

§ 1

Für die Bereitstellung der Sportanlagen der Stadt Hilden und der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarif zu dieser Entgeltordnung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 2

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer und diejenigen, die die Nutzung beantragt haben, verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Entgelte sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen.

§ 4

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für städtische Sporteinrichtungen vom 01.01.2011 zum 31.12.2022 außer Kraft.

§ 5

- 5.1. Für die Abrechnung der Nutzungszeiten gelten die Tarife in der Anlage zuzüglich Umsatzsteuer. Die Entgelte werden je Stunde und Übungseinheit (Hallendrittel und Platzhälfte) berechnet, die Abrechnung erfolgt je angefangener Stunde.
- 5.2. Für die Nutzung durch Mannschaften, die aufgrund eines erhöhten Raumbedarfs je eine ganze Halle (Zweifach- oder Dreifachhalle) bzw. einen ganzen Platz für die Durchführung von Trainingseinheiten benötigen, wird ein Entgelt je Stunde je Halle erhoben.
- 5.3. Der Raumbedarf für die Nutzungszeiten wird von den Nutzern angemeldet und grundsätzlich nach den Anforderungen der Sportart, der Größe der Trainingsgruppen der Spielklasse, der Verfügbarkeiten und Vorgaben der Sportfachverbände durch das Sportbüro der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH geprüft.
- 5.4. Die Nutzungszeiten werden vertraglich vereinbart.
- 5.5. Eine Abrechnung findet grundsätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember rückwirkend statt. Einzelne Nutzungszeiten können sofort abgerechnet werden. Abgerechnet werden alle vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten, soweit diese nicht mit einem Vorlauf von zwei Wochen im Einzelfall für eine andere Nutzung frei gegeben wurden.

§ 6

- 6.1 Die Nutzung von Sportanlagen für Pflicht- und Meisterschaftsspiele sowie Turniere an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Sportvereine entgeltfrei. Trainings-, Testspiele und Trainingseinheiten an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen sind entgeltpflichtig gemäß der Anlage.
- 6.2 Entgeltpflichtige Veranstaltungen/Einzelnutzungen, welche nicht mind. drei Tage vor Nutzungstermin abgesagt werden, werden laut Entgeltordnung und Anlage abgerechnet.

Entgeltrichtlinie für Sportanlagen

- 6.3 Nutzungszeiten in den Ferien des Landes Nordrhein-Westfalen und an gesetzlichen Feiertagen müssen mindesten mit einem Vorlauf von drei Wochen beantragt werden und werden gemäß der Anlage abgerechnet.

Anlage zur Entgeltrichtlinie für Sportstätten

Tarifordnung (A)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Vereine, Hildener Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie der Einrichtungen der Stadt Hilden.

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Kraftraum

Einfachturnhalle	3,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	3,00 € je Einheit je Stunde
für Mannschaften gemäß 1.2	3,00 € je Halle je Stunde
Dreifachturnhalle	3,00 € je Einheit je Stunde
für Mannschaften gemäß 1.2	3,00 € je Halle je Stunde
Gymnastikraum, -halle	3,00 € je Stunde
Kraftraum	3,00 € je Stunde

Der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen ist im Rahmen von Pflicht- und Meisterschaftsspielen sowie Turnieren an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen für dem Stadtsportverband Hilden angehörige Sportvereine entgeltfrei. Zu allen anderen Veranstaltungen wird der Auf- und Abbau von Tribünenanlagen mit einem Pauschalbetrag von 50 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Regelmäßiger Übungsbetrieb:

Sportplätze Rasen	3,00 € je Stunde und Sportplatzhälfte
für Mannschaften gemäß 1.2	3,00 € je Platz je Stunde
Sportplätze Kunstrasen	3,00 € je Stunde und Sportplatzhälfte
für Mannschaften gemäß 1.2	3,00 € je Platz je Stunde
Leichtathletikanlagen	3,00 € je Stunde

Tarifordnung (B)

für den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie für Veranstaltungen von nicht dem Stadtsportverband Hilden angehörigen Sportvereinen, gewerbliche und private Nutzer und kommerzielle Anbieter

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Kraftraum

Einfachturnhalle	15 € je Stunde
Zweifachturnhalle	15 € je Einheit je Stunde
Dreifachturnhalle	15 € je Einheit je Stunde
Gymnastikraum, -halle	12,50 € je Stunde
Kraftraum	15 € je Stunde

Für den Auf- und Abbau von Tribünenanlagen wird ein Pauschalbetrag von 50 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Sportplätze Rasen	20 € je Stunde und Sportplatzhälfte
Sportplätze Kunstrasen	20 € je Stunde und Sportplatzhälfte
Leichtathletikanlagen	20 € je Stunde

Für die Nutzung von Flutlicht wird ein Entgelt von 10,- je Stunde erhoben.